



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2, 7, 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die nachfolgende Ordnung zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Termine und Anmeldung
- § 4 Studien- und Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
- § 5 Erlass von Teilen der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Durchführung der Prüfung, Prüfungsprotokoll
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Feststellung des Ergebnisses
- § 9 Rücktritt und unentschuldigtes Nichterscheinen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

Inhaltliche Anforderungen der musikalischen Eignungsfeststellungsprüfung der Abteilung Musikpädagogik für das Studienfach Musik in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien und in dem Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Ablegung einer Eignungsfeststellungsprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung im Studienfach Musik im Rahmen der folgenden Studiengänge

- Lehramt an Sekundarschulen
- Lehramt an Gymnasien

§ 2

Ziel und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung

Die Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen. Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus der Anlage.

§ 3

Termine und Anmeldung

Die Eignungsfeststellungsprüfung wird im Monat Mai oder Juni durchgeführt; die Termine und der Ort werden rechtzeitig auf der Homepage der Abteilung Musikpädagogik veröffentlicht. Die Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung muss spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin vorliegen; dafür ist das auf der Homepage der Abteilung Musikpädagogik veröffentlichte Formular vollständig ausgefüllt und fristgerecht einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Die Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 4

Studien- und Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Der für den Studiengang bzw. das Studienfach zuständige Studien- und Prüfungsausschuss benennt für jeden Teil der Eignungsfeststellungsprüfung jeweils eine Prüfungskommission. Er bestimmt auch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommission kann auch für mehrere Prüfungsteile zuständig sein.

(2) Die jeweiligen Prüfungskommissionen bestehen aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, sonstige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten und/oder Lehrbeauftragte bestellt werden.

(3) Die dem Studien- und Prüfungsausschuss und der Prüfungskommissionen angehörenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung ist die jeweilige Prüfungskommission. Sie erledigt die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 5

Erlass von Teilen der Eignungsfeststellungsprüfung

Teile der Eignungsfeststellungsprüfung können auf Antrag erlassen werden, wenn in den entsprechenden Fächern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Prüfungskommission.

§ 6

Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung, Prüfungsprotokoll

(1) Die Prüfungskommissionen bestimmen einen Termin der Eignungsfeststellungsprüfung und laden die Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Prüfung ein. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen den Prüfungstermin spätestens eine Woche vor dem Beginn der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Die Bestätigung gilt als Anmeldung zur Prüfung.

(2) Über die Eignungsfeststellungsprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- den angestrebten Studiengang,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die jeweils erreichte Punktzahl gemäß § 7 dieser Ordnung und eine kurze verbale Beurteilung,
- besondere Vorkommnisse.

(3) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Beurteilungskriterien für die Prüfung sind:

- stilgerechte Interpretation und Werktreue,
- Ausstrahlung,
- technisches Können,
- Nachweis von Fähigkeiten der künstlerischen Darstellung,
- Musikpädagogisches Reflektieren.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in jeder Teilprüfung wie folgt bewertet:

18 bis 20 Punkte = eine sehr gute Leistung,
14 bis 17 Punkte = eine gute Leistung,
10 bis 13 Punkte = eine Leistung mit Mängeln,
0 bis 9 Punkte = eine ungenügende Leistung.

(3) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen mit einer Punktzahl von 0 bis max. 20. Nach Abschluss der Teilprüfung wird das arithmetische Mittel der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte ermittelt. Ergibt sich bei der Berechnung des arithmetischen Mittels eine Dezimalstelle gleich fünf wird die Zahl aufgerundet.

(4) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen:

- Künstlerisches Hauptfach
- Künstlerische Nebenfächer
- Musiktheorie-Mündlich
- Gehörbildung-Mündlich

- Eignungsgespräch

jeweils mindestens 10 Punkte erreicht werden.

§ 8 Feststellung des Ergebnisses

(1) Bei bestandener Prüfung erstellt die Prüfungskommission des Eignungsgesprächs der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung über die Eignung bzw. die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die Mindestpunktzahl gemäß § 7 Abs. 4 nicht erreicht haben, erhalten von der Prüfungskommission des Eignungsgesprächs einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat Gültigkeit für zwei Jahre ab dem Semester, für den die Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt worden ist.

(4) Teilprüfungen können bei Nichtbestehen spätestens im Frühjahr des darauffolgenden Jahres wiederholt werden.

§ 9 Rücktritt und unentschuldigtes Nichterscheinen

(1) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt er bzw. sie nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission des Eignungsgesprächs (über das Sekretariat) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2024 beschlossen, der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat hierzu Stellung genommen am 10.04.2024

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Wintersemester 2024/25 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge an der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 03.05.2007 (ABl. 2007, Nr. 8, S. 12) außer Kraft.

Halle (Saale), 12. April 2024

Prof. Dr. Claudia Becker

Rektorin

Anlage

Inhaltliche Anforderungen der musikalischen Eignungsfeststellungsprüfung der Abteilung für Musikpädagogik für das Studienfach Musik in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien und in dem Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Inhaltsverzeichnis

1. Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fach Musik

- 1.1 Künstlerisches Hauptfach
- 1.2 Künstlerische Nebenfächer
- 1.3 Musiktheorie – Mündlich
- 1.4 Gehörbildung – Mündlich
- 1.5 Eignungsgespräch

2. Studiengang Lehramt an Sekundarschulen - Fach Musik

- 2.1 Künstlerisches Hauptfach
- 2.2 Künstlerische Nebenfächer
- 2.3 Musiktheorie - Mündlich
- 2.4 Gehörbildung – Mündlich
- 2.5 Eignungsgespräch

1. Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fach Musik

Allgemein:

Diese Eignungsprüfung muss auch von Bewerberinnen und Bewerbern abgelegt werden, die Lehramt Musik als Drittfach im Lehramt an Gymnasien studieren wollen.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt der Prüfungskommission eine Aufstellung der für die Prüfung vorbereiteten Werke vor. Die Prüfungskommission wählt die Reihenfolge der Werke aus. Sie kann den Vortrag eines Werkes aus Zeitgründen vorzeitig abbrechen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt außerdem eine schriftliche Darstellung ihres bzw. seines musikalischen Werdeganges vor. Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine gesunde Sprech- und Singstimme verfügt sowie spätestens zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung ein phoniatisches Gutachten¹ vorlegt.

Die Teilprüfungen dauern jeweils max. 20 Minuten. In jeder Teilprüfung werden bis zu 20 Punkte verteilt, von denen mindestens 10 Punkte pro Teilprüfung für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung erreicht werden müssen. Beurteilungskriterien für die Prüfung sind:

- stilgerechte Interpretation und Werktreue,
- Ausstrahlung,
- technisches Können,
- Nachweis von Fähigkeiten der künstlerischen Darstellung,
- Musikpädagogisches Reflektieren.

Prüfungsdurchführung:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Künstlerisches Hauptfach | Dauer: 20 Minuten |
| 2. Künstlerische Nebenfächer jeweils | Dauer: 10 Minuten |
| 3. Musiktheorie | Dauer: 15 Minuten |
| 4. Gehörbildung | Dauer: 15 Minuten |

¹ Ein phoniatisches Gutachten kann nur von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde mit der Spezialisierung Stimm- und Sprachstörungen ausgestellt werden. Es darf nicht älter als zwei Jahre sein.

5. Eignungsgespräch

Dauer: 10 Minuten

1.1 Künstlerisches Hauptfach

Als Hauptfach können Klavier, Gitarre, E-Gitarre, Gesang, Popgesang, Schlagzeug Jazz/ Populärmusik, Dirigieren, Schulpraktisches Klavierspiel, Blockflöte oder ein Orchesterinstrument gewählt werden. Sofern weder Gesang bzw. Popgesang noch Klavier als Hauptfach gewählt wurde, sind Klavier als Erst- und Gesang als Zweitnebenfachprüfung zu absolvieren.

1.1.1 Klavier

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - J. S. Bach: Französische Suite Nr. 2 c-Moll (einzelne Sätze)
 - J. Haydn: Sonate B-Dur Hob. XVI: 2 (einzelne Sätze)
 - F. Chopin: Mazurka g-Moll op. 67,2
 - B. Bartók: Sonatine
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.2 Gitarre

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - G. A. Brescianello: Partita e-Moll
 - F. Carulli: Alla polacca
 - L. Brouwer: Etüde Nr. 6
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.3 E-Gitarre

Dauer: 20 Minuten

- Gefordertes Niveau: Zwei Werke verschiedener Stilrichtungen, z. B.
 - ein Jazzstandard und
 - ein Rock-, Fusion- oder Bluestitel (auch ein Werk mit Gesang und erweitertem Instrumentalteil möglich)
- Spontane Improvisation über zwölftaktiges Bluesschema (die Tonart wird von der Prüfungskommission festgelegt)

1.1.4 Gesang

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag eines Volkslieds (a cappella)
- Vortrag von zwei Kunstliedern oder einem Kunstlied und einer Arie
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen.

Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen.

Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

1.1.5 Popgesang

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- ein bis zwei Popsongs
- ein Musicalsong
- ein Volkslied (a capella)
- ein/eine im klassischen Gesangsstil gesungene/s begleitetes Volkslied, Kunstlied oder Arie
- ein Sprechtext (Lyrik oder Prosa)

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen.
Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen.
Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.
Die Begleitung der Popsongs und des Musicals kann mit Playback erfolgen. Playback und Abspielgeräte mit entsprechender Lautstärke (z.B. Handy mit Bluetooth-Lautsprecher) sind von der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzubringen.

1.1.6 Schlagzeug Jazz-/Populärmusik Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- mind. ein Jazzstandard, Stilistik frei wählbar (Swing/Blues/Latin oder andere)
- ein weiteres Stück aus dem Groove -Bereich z.B. Funk, R&B, Rock, Soul, Pop, Reggae etc.
- Zusatz: eines der Werke sollte ein kleines Drum-Solo beinhalten (eigenes Arrangement oder Eigenkomposition gestattet)
- elementares Blattspiel (Kleine Trommel, Bigbandstimme für Drums oder andere)
- Snare-Etüde (C. Wilcoxon o.Ä.)
- Vortrag eines kurzen transkribierten Solos oder eines freien Improvisationssolos
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.7 Dirigieren Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Grundkenntnisse in der Dirigiertechnik
- Dirigieren von zwei vorbereiteten Werken unterschiedlichen Stils für Chor / Orchester / Ensemble (Darstellung am Klavier) im Schwierigkeitsgrad von:
 - mindestens dreistimmiger a-capella-Chorsatz
 - einfacher Satz aus einer klassischen Sinfonie
- Spielen einer vorbereiteten mindestens vierstimmigen Chorpartitur oder eines mindestens vierstimmigen Streichersatzes
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme (entsprechend der jeweiligen Stimmlage); Intonieren mittels Stimmgabel

1.1.8 Schulpraktisches Klavierspiel Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Künstlerischer Vortrag von drei selbst gesungenen Liedern/Songs unterschiedlicher Stilistik (Volkslied, Gospel, internationale Folklore, Rock/Pop, Jazz etc.)
- Vom-Blatt-Spiel: *wahlweise*
 - Vom-Blatt-Spiel eines unbezifferten Volkslieds mit improvisierter Begleitung und einem kurzen Vorspiel. Die Melodie soll entweder mitgesungen oder mitgespielt werden.

oder

- Vom-Blatt-Spiel eines Lead-Sheets aus dem Bereich Rock/Pop, mit improvisierter Begleitung und Vorspiel. Die Melodie soll entweder mitgesungen oder mitgespielt werden.
- ein Stück Literaturspiel im Schwierigkeitsgrad von siehe 1.2.1

In die Bewertung der Stücke fließen die Balance sowie das Zusammenspiel zwischen Singstimme und Begleitung ein. Die Melodie muss auch einmal mitgespielt werden. Die Stücke sollen in sich homogen in ihrer Stilistik arrangiert sein. Ist Schulpraktisches Klavierspiel das künstlerische Hauptfach, so muss Gesang als Erstnebenfachprüfung absolviert werden.

1.1.9 Flöte Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - G. P. Telemann: Methodische Sonaten

- W. A. Mozart: Andante C-Dur KV 315
- S. Thiele: Flötenmusik für die Jugend
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.10 Blockflöte

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Stücken unterschiedlicher Stilistik im Schwierigkeitsgrad von
 - J. van Eyck, Der Fluyten Lust-hof
 - G. P. Telemann, Sonaten und Fantasien
 - H.-M. Linde, Music for a Bird
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.11 Violine

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - Vivaldi: Konzert a-Moll
 - W. A. Mozart: Sonaten
 - G. Bacewicz: Concertino G-Dur
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.12 Violoncello

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - W. de Fesch: Sonaten
 - B. Marcello: Sechs Sonaten
 - D. Kabalewski: Etüden solo
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.13 Trompete

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Klassisch
 - eine Dur- und eine Molltonleiter nach eigener Wahl
 - ein klassisches, ein romantisches und ein zeitgenössisches Werk (Teile oder einzelne Sätze)
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.14 Trompete Jazz/Populärmusik

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- eine Dur- und eine Molltonleiter nach eigener Wahl
- ein Konzertsatz eines klassischen oder romantischen Werkes
- zwei Stücke unterschiedlicher Stilistik (Latin, Blues, Funk etc.) mit Improvisation
- eine Ballade
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.15 Posaune

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- ein romantisches oder zeitgenössisches Werk im Schwierigkeitsgrad von
 - E. Sachse: Konzert: Thema mit Variationen oder
 - F. Gräfe: Konzert: Thema mit Variationen
- eine Barocksonate (ein schneller und ein langsamer Satz) im Schwierigkeitsgrad von W. Marcello oder J. E. Galliat
- eine leichte Vocalise von M. Bordogni
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.16 Saxophon Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- drei Werke unterschiedlichen Stils im Schwierigkeitsgrad von
 - E. Bozza: Aria
 - O. Nelson: ein Stück aus den Jazz-Etüden
 - D. Milhaud: Danse (Alt- oder Baritonsaxophon)
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.17 Akkordeon Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- drei Werke unterschiedlichen Stils (vorwiegend Originalliteratur erwünscht) im Schwierigkeitsgrad von
 - T. I. Lundquist: Sonatina Piccola
 - W. Jacobi: aus: zehn polyphone Stücke nach spanischen Volksliedern für Akkordeon mit Melodiebassmanual
 - H. Noth: ein Satz aus „Aisthanomai“
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.18 Oboe Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - P. G. Telemann: Sonaten (auch einzelne Sätze)
 - J. Haydn: Konzert C-Dur
 - B. Britten: ein Stück aus den „Metamorphosen“
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.19 Klarinette Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - J. B. Vanhal: Sonaten B-Dur, Es-Dur
 - R. Schumann: Romanze a-Moll
 - W. Lutoslawski: Tänzerische Präludien
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.20 Weitere Hauptfachinstrumente

Die Möglichkeit der Wahl anderer Instrumente für das künstlerische Hauptfach ist bei der Prüfungskommission und dem Abteilungssprecher bzw. der Abteilungssprecherin zu erfragen (Kontakt über E-Mail an das Sekretariat der Abteilung Musikpädagogik).

1.2. Künstlerische Nebenfächer

Sofern Klavier oder Gesang bzw. Popgesang das künstlerische Hauptfach darstellt, ist das jeweils andere Fach als künstlerische Erstnebenfachprüfung zu absolvieren. Ein künstlerisches Zweitnebenfach ist in dieser Konstellation nicht Bestandteil der Eignungsprüfung, ist aber i.d.R. im Abschlussgespräch der Eignungsprüfung gegenüber der Prüfungskommission zu benennen. Für die Wahl aller Zweitnebenfächer ohne Vorkenntnisse (Gitarre, E-Gitarre, Schlagzeug Jazz/Populärmusik, Blockflöte) gilt, dass die Zustimmung des Abteilungssprechers bzw. der Abteilungssprecherin notwendig ist, der bzw. die in Abhängigkeit von den vorhandenen Kapazitäten (ggf. Wartelisten) Einzelfallprüfungen vornimmt.

1.2.1 Klavier Dauer: 10 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von

- J. S. Bach: aus 12 kleine Präludien, z. B. Nr. 3 c-Moll/Nr. 5 d-Moll/ Nr. 10 g-Moll
- W. A. Mozart: Sonatine G-Dur KV 564
- E. Grieg: Walzer a-Moll op. 12,2
- D. Kabalewski: Ein Märchen, Tanz aus: Ausgewählte Klavierstücke für Kinder Nr. 12, Nr. 16

1.2.2 Gesang

Dauer: 10 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag eines Volksliedes (a cappella)
- Vortrag eines Kunstliedes oder einer Arie
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen. Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen. Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

1.3 Musiktheorie

Dauer: 15 Minuten

Gefordertes Niveau:

- leichte satztechnische Analyse an einem vorgelegten Stück (Bestimmen der Tonart, der Akkordformen und -funktionen)
- Spielen einfacher Kadenz am Klavier
- Harmonisieren einer vorgegebenen einfachen Liedmelodie am Klavier

1.4 Gehörbildung

Dauer: 15 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Erfassen und Reproduzieren von Intervallen im Oktavraum und von Skalen im Dur- und Moll-Bereich sowie modaler Tonleitern
- Erkennen von Akkorden (Drei- und Vierklänge) in ihren Umstellungen
- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Melodien (Chorstimmen)
- Reproduzieren von Rhythmen (mit Triolen, Synkopen, Überbindungen und Taktwechsel)
- Höranalyse eines Ausschnittes aus einem Werk des 16. bis 20. Jahrhunderts

1.5 Eignungsgespräch

Dauer: 10 Minuten

In dem Eignungsgespräch diskutiert die Bewerberin bzw. der Bewerber, ob eines der Stücke aus der vorgetragenen Haupt- oder Nebenfachprüfung für den schulischen Musikunterricht geeignet sein könnte.

Als Orientierungsrahmen sollen dabei folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Welche Hintergründe des Stückes wären für Schülerinnen bzw. Schüler interessant und warum?
- Eignet sich das Stück als Beispiel für eine bestimmte musikalische Form? – Wie kann diese im schulischen Musikunterricht vermittelt werden?
- Eignet sich das Stück, um daran instrumentale oder sängerische Fähigkeiten auszubauen und wenn ja, wie?

2. Studiengang Lehramt an Sekundarschulen - Fach Musik

Allgemein:

Diese Eignungsfeststellungsprüfung muss auch von Bewerberinnen bzw. Bewerbern abgelegt werden, die das Fach Musik als Drittfach im Lehramt an Sekundarschulen oder als Unterrichtsfach der Sekundarschule im Lehramt an Förderschulen studieren wollen.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt der Prüfungskommission eine Aufstellung der für die Prüfung vorbereiteten Werke vor. Die Prüfungskommission wählt die Reihenfolge der Werke aus. Sie kann den Vortrag eines Werkes aus Zeitgründen vorzeitig abbrechen. Die Bewerberin

bzw. der Bewerber legt außerdem eine schriftliche Darstellung ihres bzw. seines musikalischen Werdeganges vor. Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine gesunde Sprech- und Singstimme verfügt sowie spätestens zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung ein phoniatisches Gutachten² vorlegt.

Die Teilprüfungen dauern jeweils max. 20 Minuten. In jeder Teilprüfung werden bis zu 20 Punkte verteilt, von denen mindestens 10 Punkte pro Teilprüfung für das Bestehen der Eignungsprüfung erreicht werden müssen.

Beurteilungskriterien für die Prüfung sind:

1. stilgerechte Interpretation und Werktreue,
2. Ausstrahlung,
3. technisches Können,
4. Nachweis von Fähigkeiten der künstlerischen Darstellung,
5. Musikpädagogisches Reflektieren.

Prüfungsdurchführung:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Künstlerisches Hauptfach | Dauer: 20 Minuten |
| 2. Künstlerische Nebenfächer jeweils | Dauer: 10 Minuten |
| 3. Musiktheorie | Dauer: 15 Minuten |
| 4. Gehörbildung | Dauer: 15 Minuten |
| 5. Eignungsgespräch | Dauer: 10 Minuten |

2.1 Künstlerisches Hauptfach

Als Hauptfach können Klavier, Gitarre, E-Gitarre, Gesang, Popgesang, Schlagzeug Jazz/ Populärmusik, Dirigieren, Schulpraktisches Klavierspiel, Blockflöte oder ein Orchesterinstrument gewählt werden. Sofern weder Gesang bzw. Popgesang noch Klavier als Hauptfach gewählt wurde, sind Klavier als Erst- und Gesang als Zweitnebenfachprüfung zu absolvieren.

2.1.1 Klavier Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - J. S. Bach: Invention Nr. 8 F-Dur
 - L. van Beethoven: Sonate op. 49,2 G-Dur
 - R. Schumann: Knecht Ruprecht op. 68,12; Erinnerung op. 68,28
 - B. Bartók: Abend auf dem Lande (aus: „Zehn leichte Klavierstücke“)
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

2.1.2 Gitarre Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
 - K. Sanz: Pavane
 - M. Carcassi: Etüde op. 60,2
 - F. Just: Konzertante Etüden 1, 2 (aus: „Neues Gitarrenbuch Bd.2“)
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

2.1.3 E-Gitarre Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- zwei Werke verschiedener Stilrichtungen, z. B.

² Ein phoniatisches Gutachten kann nur von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde mit der Spezialisierung Stimm- und Sprachstörungen ausgestellt. Es darf nicht älter als zwei Jahre sein.

- ein Jazzstandard und
- ein Rock-, Fusion- oder Bluestitel (auch ein Werk mit Gesang und erweitertem Instrumentalteil möglich)
- spontane Improvisation über zwölfaktiges Bluesschema (die Tonart wird von der Prüfungskommission festgelegt)

2.1.4 Gesang

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag eines Volksliedes (a cappella)
- Vortrag von zwei Kunstliedern oder einem Kunstlied und einer Arie
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen.

Das Gesangsprogramm ist auswendig vorzutragen. Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

2.1.5 Popgesang

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- ein bis zwei Popsongs
- ein Musicalsong
- ein Volkslied (a capella)
- ein/eine im klassischen Gesangsstil gesungene/s begleitetes Volkslied, Kunstlied oder Arie
- ein Sprechtext (Lyrik oder Prosa)

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen.

Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen.

Die Begleitung der Popsongs und des Musicals kann mit Playback erfolgen. Playback und Abspiegelgeräte mit entsprechender Lautstärke (z.B. Handy mit Bluetooth-Lautsprecher) sind von der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzubringen.

2.1.6 Schlagzeug Jazz-/Populärmusik

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- mind. ein Jazzstandard, Stilistik frei wählbar (Swing/Blues/Latin oder andere)
- ein weiteres Stück aus dem Groove -Bereich z.B. Funk, R&B, Rock, Soul, Pop, Reggae etc.
- Zusatz: eines der Werke sollte ein kleines Drum-Solo beinhalten (eigenes Arrangement oder Eigenkomposition gestattet)
- elementares Blattspiel (Kleine Trommel, Bigbandstimme für Drums oder andere)
- Snare-Etüde (C. Wilcoxon o.Ä.)
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

2.1.7 Dirigieren

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Grundkenntnisse in der Dirigiertechnik
- Dirigieren von zwei vorbereiteten Werken unterschiedlichen Stils für Chor / Orchester / Ensemble (Darstellung am Klavier) im Schwierigkeitsgrad von:
 - mindestens dreistimmiger a-capella-Chorsatz
 - einfacher Satz aus einer klassischen Sinfonie
- Spielen einer vorbereiteten mindestens vierstimmigen Chorpartitur oder eines mindestens vierstimmigen Streichersatzes
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme (entsprechend der jeweiligen Stimmlage); Intonieren mittels Stimmgabel

2.1.8 Schulpraktisches Klavierspiel

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Künstlerischer Vortrag von drei selbst gesungenen Liedern/Songs unterschiedlicher Stilistik (Volkslied, Gospel, internationale Folklore, Rock/Pop, Jazz etc.)
- Vom-Blatt-Spiel: *wahlweise*
 - Vom-Blatt-Spiel eines unbezifferten Volkslieds mit improvisierter Begleitung und einem kurzen Vorspiel. Die Melodie soll entweder mitgesungen oder mitgespielt werden.

oder

- Vom-Blatt-Spiel eines Lead-Sheets aus dem Bereich Rock/Pop, mit improvisierter Begleitung und Vorspiel. Die Melodie soll entweder mitgesungen oder mitgespielt werden.
- ein Stück Literaturspiel im Schwierigkeitsgrad von siehe 3.2.1

Ist Schulpraktisches Klavierspiel das künstlerische Hauptfach, so muss Gesang als Erstnebenfachprüfung absolviert werden.

2.1.10 Weitere Hauptfachinstrumente

Die Möglichkeit der Wahl anderer Instrumente für das künstlerische Hauptfach ist bei der Prüfungskommission und dem Abteilungssprecher bzw. der Abteilungssprecherin zu erfragen (Kontakt über E-Mail an das Sekretariat der Abteilung Musikpädagogik).

2.2 Künstlerische Nebenfächer

Sofern Klavier oder Gesang bzw. Poppesang das künstlerische Hauptfach darstellt, ist das jeweils andere Fach als künstlerische Erstnebenfachprüfung zu absolvieren. Ein künstlerisches Zweitnebenfach ist in dieser Konstellation nicht Bestandteil der Eignungsprüfung, ist aber i.d.R. im Abschlussgespräch der Eignungsprüfung gegenüber der Prüfungskommission zu benennen. Für die Wahl aller Zweitnebenfächer ohne Vorkenntnisse (Gitarre, E-Gitarre, Schlagzeug Jazz/Populärmusik, Blockflöte) gilt, dass die Zustimmung des Abteilungssprechers bzw. der Abteilungssprecherin notwendig ist, der bzw. die in Abhängigkeit von den vorhandenen Kapazitäten (ggf. Wartelisten) Einzelfallprüfungen vornimmt.

2.2.1 Klavier

Dauer: 10 Minuten

Gefordertes Niveau:

Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von

- J. S. Bach: aus: 12 kleine Präludien, z. B. Nr. 2 C-Dur/ Nr. 8 F-Dur
- L. van Beethoven: Sonatine F-Dur (Anhang 5,2 nach Kinsky-Halm)
- R. Schumann: Fröhlicher Landmann op. 68,10
- D. Schostakowitsch: Leierkasten, aus: Puppentänze Nr. 6

2.2.2 Gesang

Dauer: 10 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag eines Volksliedes (a cappella)
- Vortrag eines Kunstliedes oder einer Arie
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen. Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen. Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

2.3 Musiktheorie

Dauer: 15 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Kenntnisse der musikalischen Elementarlehre
- Spielen einfacher Kadenz am Klavier

- Harmonisieren einer vorgegebenen einfachen Liedmelodie am Klavier

2.4 Gehörbildung

Dauer: 15 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Erfassen und Reproduzieren von Intervallen im Oktavraum und von Skalen im Dur-Moll-Bereich
- Erkennen von Dreiklängen und deren Umkehrungen
- Erkennen gebräuchlicher Taktarten
- Vom-Blatt-Singen leichter Melodien
- Reproduzieren von Rhythmen (mit Triolen und Synkopen)
- Höranalyse eines Ausschnittes aus einem Werk des 16. bis 20. Jahrhunderts

2.5 Eignungsgespräch

Dauer: 10 Minuten

In dem Eignungsgespräch diskutiert die Bewerberin bzw. der Bewerber, ob eines der Stücke aus der vorgetragenen Haupt- oder Nebenfachprüfung für den schulischen Musikunterricht geeignet sein könnte.

Als Orientierungsrahmen sollen dabei folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Welche Hintergründe des Stückes wären für Schülerinnen bzw. Schüler interessant und warum?
- Eignet sich das Stück als Beispiel für eine bestimmte musikalische Form? – Wie kann diese im schulischen Musikunterricht vermittelt werden?
- Eignet sich das Stück, um daran instrumentale oder sängerische Fähigkeiten auszubauen und wenn ja, wie?